

Antrag

der Abgeordneten Mag. Schneeberger und Mag. Kaufmann zum Antrag des Schul-Ausschusses betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, Ltg. 153/P-3/1-1994.

Der dem Antrag des Schul-Ausschusses angeschlossene Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird wie folgt geändert:

Im Artikel I wird nach der Z.36 folgende Z.37 angefügt:

„37. § 61a lautet:

§ 61a Unterricht in Schülergruppen

Der Unterricht ist

1. in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen, wobei keine Schülergruppe weniger als zehn Schüler umfassen darf;
2. in den praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, wobei keine Schülergruppe weniger als neun Schüler umfassen darf; eine Unterschreitung dieser Anzahl aus Sicherheitsgründen kann vom Landesschulrat genehmigt werden;
3. in den Unterrichtsgegenständen
 - Fachzeichnen, sowie konstruktive oder gestalterische Tätigkeiten (z.B. Modellieren) damit verbunden sind
 - der Kundenberatung und der Verkaufsförderung
 - Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche
 - in denen lehrplanmäßig der regelmäßige Einsatz von EDV-Anlagen und Textverarbeitungsgeräten erfolgt

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen, wobei keine Schülergruppe weniger als zehn Schüler umfassen darf."